

# **Bekanntmachung**

## **Wasserrecht;**

### **Gewässerausbau eines Hochwasserrückhaltebeckens im Unterroggenburger Wald Süd durch die Gemeinde Wiesenbach auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 23, 24, 34, 40 und 43 der Gemarkung Unterroggenburger Wald**

Zwischen dem Ingstetter Weiher und der Ortslage Oberwiesenbach wurde in der Vergangenheit ein Forstbewirtschaftungsweg mit Durchlass geschüttet, der bei starken Niederschlagsereignissen rückstauende Wirkung hatte und einen Retentionsraum schuf. Beim Juni-Hochwasser im Jahr 2013 ist dieser Forstwegdamm gebrochen und der Inhalt des Retentionsraums entleerte sich unkontrolliert in Richtung der Ortslage entlang des Schwarzbachs. Im Zuge der Erstellung des Hochwasserschutzkonzeptes fanden eine Ortsbegehung und eine Bewertung der Retentionsstandorte mit dem Wasserwirtschaftsamt und Vertretern von Forst und Gemeindeverwaltung statt. Während im Landkreis Günzburg das Hochwasserrückhaltebecken Oberwiesenbach realisiert wird, wird als Absperrbauwerk im Unterroggenburger Wald ein homogener Erddamm mit einer Länge von etwa 300 m vorgesehen, der eine ausreichende Dichtigkeit gegen Durchströmung und eine ausreichende Standsicherheit bezüglich der einwirkenden Lasten aufweist. Die Dammkrone des geplanten Dammes liegt 1,24 m über der Höhe der Hochwasserentlastung bzw. 1,0 m über dem höchsten Stauziel, so dass eine Überströmung des Dammkörpers unter Einhaltung des Freibordes für die maßgeblichen Bemessungsabflüsse verhindert wird. Die Dammkrone kann über den bestehenden Forstweg beidseitig angefahren werden, sie ist gegen unbefugtes Befahren abgesperrt. Daneben sind Dammunterhaltswege am Fuße beider Dammseiten vorgesehen. Der bestehende Forstweg, der für Lasten von bis zu 40 t ausgelegt ist, wird wasserseitig am Dammfuß entlanggeführt.

Der Ausbau des Schwarzbachs zu einem Hochwasserrückhaltebecken stellt einen Gewässerausbau nach § 67 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz –WHG- dar und bedarf der vorherigen Planfeststellung bzw. Plangenehmigung nach § 68 WHG. Die beantragte Gewässerausbaumaßnahme ist ferner ein Vorhaben nach §§ 2, 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung -UVPG- i.V.m. Nr. 13.18.2 der Anlage 1 zum UVPG und bedarf einer standortbezogener Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 2 UVPG.

Die vom Landratsamt Neu-Ulm durchgeführte Vorprüfung ergab, dass keine erheblich nachteilige Umweltauswirkungen, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären, von der beantragten Gewässerausbaumaßnahme, ausgehen. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist somit nicht erforderlich. Für nicht UVP-pflichtige Gewässerausbauten kann an Stelle eines Planfeststellungsverfahrens eine Plangenehmigung erteilt werden, § 68 Abs. 2 WHG.

Die Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG öffentlich bekannt gemacht.

Das Landratsamt Neu-Ulm weist darauf hin, dass diese Feststellung nach § 5 Abs. 3 S. 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Az.: 35-6414.2  
Landratsamt Neu-Ulm